

Statuten des Vereins Städtlilauf Wangen an der Aare

Präambel

Um die Statuten leserlich zu gestalten, wird jeweils die männliche Form benutzt. Selbstverständlich stehen alle Funktionen auch den weiblichen Personen offen und es wird als selbstverständlich erachtet, dass diese bei der gewählten Form eingeschlossen sind!

1. Allgemeines

Name und Sitz	Art. 1	¹⁾ Unter dem Namen "Städtlilauf Wangen an der Aare" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Wangen an der Aare
Zweck	Art. 2	¹⁾ Der Verein Städtlilauf bezweckt die Förderung des Laufsportes. Der Verein anerkennt die Grundsätze des Schweizerischen Leichtathletikverbandes sowie anerkennt die Menschlichkeit, die Unparteilichkeit, die Neutralität, die Unabhängigkeit, die Freiwilligkeit. ²⁾ Der Verein entfaltet die zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. ³⁾ Der Verein organisiert den Städtlilauf oder ähnliche Aktivitäten.

2. Mitglieder

Mitglieder	Art. 3	¹⁾ Der Verein Städtlilauf besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, sowie dereinst aus Ehrenmitgliedern.
Aktivmitglieder	Art. 4	¹⁾ Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen ab dem 16. Altersjahr aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.
Passivmitglieder	Art. 5	¹⁾ Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes und/oder durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.
Ehrenmitglieder	Art. 6	¹⁾ Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein Städtlilauf oder um den Laufsport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Eintritt	Art. 7	¹⁾ Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung. ²⁾ Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt. ³⁾ Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie die verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.
-----------------	--------	---

Austritt, Ausschluss

- Art. 8
- ¹⁾ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
 - ²⁾ Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.
 - ³⁾ Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat, jeweils auf Ende des Vereinsjahres.
 - ⁴⁾ Mitglieder, die den Verein Städtlilauf schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.
 - ⁵⁾ Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.
 - ⁶⁾ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aktivmitglieder

- Art. 9
- ¹⁾ Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,
 - sich an den Tätigkeiten des Vereins Städtlilauf aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
 - die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - ²⁾ Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Passivmitglieder

- Art. 10
- ¹⁾ Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
 - ²⁾ Die Passivmitglieder sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ehrenmitglieder

- Art. 11
- ¹⁾ Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein Städtlilauf. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Organe

Organe

- Art. 12
- ¹⁾ Die Organe des Vereins Städtlilauf sind:
 - Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Vereinsversammlung Bestand

- Art. 13
- ¹⁾ Das oberste Organ des Vereins Städtlilauf ist die Vereinsversammlung.
 - ²⁾ Die Vereinsversammlung besteht aus den Aktivmitgliedern.
 - ³⁾ Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Vereinsversammlung Geschäfte

Art. 14 ¹⁾ Der jährlichen Versammlung Verein Städtlilauf steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als ordentliche Geschäfte gelten:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Leiters
4. Genehmigung der Jahresrechnungen gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Jahresprogrammes des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Voranschlages
9. Wahlen (alle zwei Jahre und/oder bei entstandenen Vakanz)
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
10. Sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenänderung
 - Rekurs-Entscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins Städtlilauf

Vereinsversammlung Fristen, Anträge a.o. Versammlung

Art. 15 ¹⁾ Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

²⁾ Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

³⁾ Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

⁴⁾ Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Vereinsversammlung Leitung, Protokoll

Art. 16 ¹⁾ Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

²⁾ Über deren Verlauf und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Vereinsversammlung Abstimmungen, Wahlen

Art. 17 ¹⁾ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

²⁾ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

³⁾ Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

⁴⁾ Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Vorstand Bestand, Amtsdauer	Art. 18	<p>¹⁾ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Technischen Leiter und bis zu 3 weiteren Ressort-Verantwortlichen.</p> <p>²⁾ Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.</p> <p>³⁾ Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Des Weiteren konstituiert sich der Vorstand selber.</p>
Vorstand Aufgaben, Kompetenzen	Art. 19	<p>¹⁾ Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein Städtlilauf zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.</p> <p>²⁾ Die Aufgaben und die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Funktionsbeschreibung festgehalten.</p> <p>³⁾ Der Vorstand verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.</p> <p>⁴⁾ Der Vorstand vertritt den Verein Städtlilauf nach aussen.</p> <p>⁵⁾ Die für den Verein Städtlilauf verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Sekretär oder im Verhinderungsfalle mit einem anderen Vorstandsmitglied.</p> <p>⁶⁾ Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Budgets zu beschließen.</p> <p>⁷⁾ Der Vorstand ernennt einen technischen Ausschuss. Er kann weitere Fachausschüsse ernennen.</p>
Vorstand Geschäftsführung	Art. 20	<p>¹⁾ Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>²⁾ Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.</p> <p>³⁾ Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.</p> <p>⁴⁾ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.</p> <p>⁵⁾ Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.</p>
Technischer Ausschuss	Art. 21	<p>¹⁾ Der Technische Ausschuss besteht aus dem Technischen Leiter, dem Streckenchef, dem Verantwortlichen für die Zeitmessung, dem Leiter für Verkehr und Absperrung. Im Bedarfsfalle aus weiteren vom Vorstand eingesetzten Personen.</p> <p>²⁾ Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienenden fachtechnischen Aktivitäten für den jährlichen Städtlilauf.</p> <p>³⁾ In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus.</p> <p>⁴⁾ Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.</p> <p>⁵⁾ Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 20 sinngemäss.</p>

Revisoren

- Art. 22
- ¹⁾ Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
 - ²⁾ Den Revisoren obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins Städtlilauf.
 - ³⁾ Die Revisoren haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
 - ⁴⁾ Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
 - ⁵⁾ Die Revisoren müssen nicht zwingend dem Verein Städtlilauf angehören.

6. Schlussbestimmungen

Haftung

- Art. 23
- ¹⁾ Für die Schulden des Vereins Städtlilauf haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsjahr

- Art. 24
- ¹⁾ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Statutenänderung

- Art. 25
- ¹⁾ Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Auflösung

- Art. 26
- ¹⁾ Die Auflösung des Vereins Städtlilauf bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
 - ²⁾ Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
 - ³⁾ Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.
 - ⁴⁾ Die Vermögenswerte werden an steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung übertragen..

Inkrafttreten

- Art. 27
- ¹⁾ Diese Statuten sind von der Gründungsvereinsversammlung vom **25.11.2015** einstimmig angenommen worden.
 - ²⁾ Die Statuten treten per **1. Januar 2016** in Kraft

Verein Städtlilauf Wangen an der Aare

Jörg Niederer
Präsident

Jolanda Wälti
Sekretärin